UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

XCVII. Markgraf Johann giebt seinem Kanzler Franz von Neumann eine Hausstätte zu Küstrin zum Anbau, am 2. November 1542.

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-55515

Visual Library

XCVII. Markgraf Johann giebt seinem Kanzler Franz von Neumann eine Hausstätte zu Küstrin zum Anbau, am 2. November 1542.

Von Gottes gnaden Wir Johans, Marggraff zu Brandenburg etc., Bekennen vndt thun Kundt öffentlich mit diesem vnserm Briefe für Vnss, vnsere Erben vnd Nachkommen Marggraffen zu Brandenburg vnd sonsten vor allermänniglich, die Ihn sehen, hören oder lesen, Das Wir dem Ehrenvesten, vnserm Cantzlern, Rath vnd lieben getrewen, Eren Frantzen von Newmann von wegen seiner getrewen vnterthänigen willigen diensste, die Er vnss bishero gethan vnd fürder wohl thun kan, sol vnd mag, einen wüsten raum, alhier Zu Cüstrin Zunegst vnserer Cantzley gelegen, Zur erbawung eines Wohnhauses, auch darzue ein ohrt Landes vor der langen Aderbrücke, Zu der rechten hand gelegen, das Er dahin einen Garten sambt andern seiner gelegenheit nach nothdürfftige Ingebewden erbawen mag, gnädiglichen gegeben haben, Geben solche berührte Hoffstedte vnd den raum Zum Garten Ihme, seinen Erben vnd Erbnehmen hiermit Kegenwertiglich in Crafft vnd macht dieses vnsern Briefes, also Das Er, seine Erben vnd alle Nachkommende Besitzer den gemeldten raum vnd darauf erbawet Hauss, desgleichen den Gartten, in allen reinen vnd rechten, wie Wir die Ihme haben lassen anweisen vnd die itzo belegen vnd bereinet seind, darzu auch eine Wiese, die Ihme Vnsere liebe getrewen, der Rath vnserer Stadt Cüstrin, eigenthümblich Zu solchem Hause Zuhaben, gegeben, des Raths Göricken genant, auf der Kietzer Wiesen, Zwischen Hansen Schwabens, des Schlechters, vnd Valtin Röse, Paul Göll vnd Thewes Horyen Wiesen Zunegst gelegen, alss rechte freye Erbgüter, aller vnpflicht gegen der Herrschafft vnd dem Rathe an Schoss, Diensten vnd wie es Namen haben mag, gantz frey inne haben, besitzen, geniessen vnd gebrauchen, dasselbe versetzen, verpfänden vnd so offt es der Besitzer gelegenheit sein würde, verkauffen, damit thun vnd lassen, auch darinnen allerley Gewerbe treiben vnd sich vnserer Stadt Cüstrin Hütunge, Grasunge, Mast- vnd Höltzunge, auch aller anderer Gerechtigkeit, alss befreihung der Zölle, wie andere Einwohner der Stadt Cüstrin vnd in andern Städten haben, brauchen mögen, alss freyer Erbgüter Recht vnd gewohnheit ist, vor männiglich vngehindert, allein das die Besitzer solches Hauses vnss vnd vnserer Herrschafft davon gewöhnliche Pflicht thun sollen. Wher es auch, das die Besitzer vnd Einwohner solches Hauses für Ihre selbst nothurfft brawen oder frombde Biere, Wein oder ander Getrenck einlegen wolten, das sollen Sie Zu jederzeit Zuthun macht haben vnd davon vnss vnd vnserer Herrschafft, noch sonsten niemands, ichtes Zupflegen verbunden sein; Da aber irgent einem Besitzer gelegen sein würde, Wein oder Bier in solchem Hause Zuschencken vnd ausserhalb Hauses mit massen Zuverkauffen, davon sollen Sie vnss vnd vnsern Erben so viel alss andere Einwohner vnserer Stadt Cüstrin thun vnd geben, doch vnverschadet aller ander Erbfreyheit vnd Gerechtigkeit, wie hier oben aussgedruckt vnd benandt ist. Alle die obbeschriebene Punct vnd Articul wollen Wir vor vnss, vnsere Erben vnd Nachkommen, dass Sie gedachtem vnsern Cantzlern, seinen Erben vnd allen Nachkommenden Besitzern des vielbestimten Hauses, Gartens vnd Wiesen gemachsamb, geruhiglich vnd ohn Männigliches eintrag oder verhinderung für vnd für sollen steet, vnverbrüchlich vnd vnwiederruffliche gehalten werden, Getrewlich vnd ohne alle gefehr. Zu Uhrkund mit vnserm anhangenden Insiegell besiegelt vnd geben Zu Cüstrin, Donnerstages nach omnium Sanctorum, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburth im 1542sten Jahre.

Aus einer alten Copie.